



E
31.8.21

J. K.

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Gemeinde Wachtberg
Der Bürgermeister
Rathausstraße 4
53343 Wachtberg

Datum: 30. August 2021

Seite 1 von 5

Aktenzeichen:

35.2.11-97-31/21

Auskunft erteilt:

Frau Frings

bettina.frings@bezreg-

koeln.nrw.de

Zimmer: H 402

Telefon: (0221) 147 - 3150

Fax: (0221) 147 - 2615

Zeughausstraße 2-10,

50667 Köln

DB bis Köln Hbf,

U-Bahn 3,4,5,16,18

bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):

Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:

mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchstermine nur nach
telefonischer Vereinbarung

Landeshauptkasse NRW:

Landesbank Hessen-Thüringen

IBAN:

DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADEDXXX

Zahlungsavise bitte an zent-
ralebuchungsstelle@

brk.nrw.de

1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wachtberg, Teilbereich Wachtberg Mitte, Berkum – Umwandlung von Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Einzelhandel/Dienstleistungen in Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Großflächiger Einzelhandel (Lebensmitteleinzelhandel) mit maximal 4.830 m² VK

Ihr Antrag auf Genehmigung gemäß § 6 BauGB vom 31.05.2021, Az. -.-

Anlagen: Planurkunde mit Begründung, 1 Ordner Verfahrensunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ergebnis meiner Prüfung im o. a. Genehmigungsverfahren stellt sich wie folgt dar:

Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Wachtberg im Wege der Delegation gemäß § 60 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) i. V. m. § 11 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz (IfSBG-NRW) am 04.05.2021 beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplans.

Die im Folgenden aufgeführten Nebenbestimmungen sind zu beachten:

Hauptsitz:

Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

Telefon: (0221) 147 - 0

Fax: (0221) 147 - 3185

USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de

www.bezreg-koeln.nrw.de



Auflagen zur Planurkunde

1. Die Planzeichnung ist im Maßstab 1:10.000 abzubilden.
2. Zu den Verfahrensvermerken Nr. 3 ‚Öffentliche Auslegung‘ und Nr. 6 ‚Bekanntmachung‘ ist die Erläuterung zum „BauGB*“ wie folgt zu berichtigen:
 - Zu Nr. 3 ist
 - für die Beteiligung der Öffentlichkeit die Angabe „Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)“ beizubehalten und
 - für die ortsübliche Bekanntmachung und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange die Angabe „Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)“ zu streichen und durch „Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)“ zu ersetzen.
 - Zu Nr. 6 ist die Angabe „Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)“ zu streichen und in Abhängigkeit von dem Datum des Tags der Bekanntmachung und des dann geltenden Rechtsstandes einzutragen.
3. Der Verfahrensvermerk Nr. 4 ‚Beschluss‘ ist wie folgt neu zu fassen:

„Diese 1. Änderung des Flächennutzungsplans ist auf der Grundlage des BauGB* durch den Haupt-- und Finanzausschuss der Gemeinde Wachtberg im Rahmen der Delegation gem. § 60 Abs. 2 GO NRW in der Sitzung vom 04.05.2021 endgültig beschlossen worden.“

Die zugehörige Erläuterung zum BauGB* ist wie folgt zu fassen:
„Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)“.



4. In den Verfahrensvermerken Nr. 1 und Nr. 6 ist jeweils der Begriff „Teiländerung“ zu streichen und durch „1. Änderung“ zu ersetzen.

Die Änderungen sind unter Angabe des Datums und mit Verweis auf diese Verfügung auf der Planurkunde zu dokumentieren.

Die unten aufgeführten Hinweise bitte ich zur Kenntnis zu nehmen.

Begründung der Auflagen

Es handelt sich um erforderliche redaktionelle Änderungen in der Planurkunde.

1. Der wirksame Flächennutzungsplan ist im Maßstab 1:10.000 aufgestellt worden. Die Darlegung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans im Maßstab 1:5.000 ist unbegründet. Die gewählte Maßstabsebene des wirksamen FNP ist beizubehalten.
2. Sämtliche Verfahrensvermerke beziehen sich auf das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) ohne Berücksichtigung der jeweils zwischenzeitlich erfolgten Änderungen des Baugesetzbuchs und deren Verkündung im Bundesgesetzblatt. Die jeweils korrekte Angabe der zutreffenden Rechtsgrundlage dient der Rechtseindeutigkeit.
3. Das angegebene Beschlussgremium „Gemeinderat“ ist unzutreffend. Ausweislich des Auszugs aus der Niederschrift hat der Haupt- und Finanzausschuss im Rahmen der Delegation gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW die 1. Änderung des Flächennutzungsplans am 04.05.2021 beschlossen.

Die Angabe des Baugesetzbuchs fehlt. Maßgeblich für die Abwägung ist nach § 214 Abs. 3 BauGB die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan. Das den jeweiligen Verfahrensschritten zugrundeliegende Baugesetzbuch ist in allen übrigen Verfahrensvermerken und insbesondere zu den verfahren-



rensleitenden Beschlüssen angegeben. Hier bedarf es einer einheitlichen Dokumentation und darüber hinaus der Ergänzung, auf welcher geltenden Rechtsgrundlage die erforderliche abschließende Beschlussfassung des zuständigen Gremiums erfolgte.

Die jeweils korrekte Angabe des Beschlussgremiums und der zutreffenden Rechtsgrundlage dient der Rechtseindeutigkeit.

4. Die Verfahrensvermerke Nr. 1 und Nr. 4 bis Nr. 6 beziehen sich auf eine Teiländerung. Verfahrensgegenstand ist die 1. Änderung des Flächennutzungsplans für einen Teilbereich eines zu ändernden Bebauungsplans.

Die Verwendung der korrekten Bezeichnung entspricht der Beschlussfassung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Wachtberg vom 04.05.2021 und dient der Rechtseindeutigkeit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln Klage erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und



über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweise

- Die überarbeitete Zweitausfertigung der Planurkunde bitte ich mir vorzulegen.
- Den Nachweis der Bekanntmachung bitte ich mir vorzulegen. Der Kreis soll eine Durchschrift erhalten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


(Frings)

